

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 29.02.1836 publ. 09.03.1836

Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher, gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Febr. publ. am 9. März 1836.

Den Neubau der
s. g. Kugelbaacke
an der Mündung
der Elbe betr.

Folgende von der hochlöblichen Schiffahrt- und Hasen-Deputation der freien Hansestadt Hamburg erlassene Bekanntmachung den in kommandem Frühjahr stattfindenden Neubau der als Signal-Gebäude dienenden sogenannten Kugelbaack an der Mündung der Elbe betreffend, wird, zur Nachricht für das seefahrende Publicum, hiemit öffentlich bekannt gemacht:

„Da im bevorstehenden Frühjahre das auf der Südseite der Mündung der Elbe an der äußersten Spitze des festen Landes im Amte Rixebüttel stehende Signal-Gebäude, genannt die Kugelbaack, neu gebaut werden soll, so wird